

Winterdienstkonzept Gemeinde Altdorf



Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.1.1 Strassengesetz (StrG).....	2
1.1.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)	2
1.1.3 Gewässerschutzgesetz (GSchG).....	2
1.1.4 Normen.....	2
1.2 Begriffe	2
1.2.1 Schwarzräumung	2
1.2.2 Weissräumung (Differenzierter Winterdienst)	2
1.2.3 Reduzierter Winterdienst.....	2
2 Schneeräumungskonzept	3
2.1 Geltungsbereich	3
2.2 Gegenstand	3
2.3 Einsatzziele	3
2.4 Räumtechnik.....	3
2.5 Hilfsmittel	3
2.6 Schneeabfahren	3
2.7 Handräumung.....	3
3 Einsatzplanung Winterdienst	4
3.1 Voraussetzungen	4
3.2 Aufgebot und Ausrücken.....	4
3.3 Pikettorganisation	4
3.4 Dringlichkeitsstufen.....	4
3.5 Winterdienst Standards.....	5
3.6 Perimeter Winterdienst.....	5
3.7 Routenplan	5
3.8 Plätze im öffentlichen Interesse	5
3.9 Private Anlagen	6
3.10 Haftung bei Privaten und Plätzen im öffentlichen Interesse	6
3.11 Duldungspflicht	6
3.12 Pflichten Grundeigentümer.....	6

1. Allgemeines

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen und Gehwegen bei winterlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Die öffentlichen Parkplätze sowie die eigenen Liegenschaften sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (öffentliche Fuss- und Radwegrechte, Erschliessungsstrassen etc.) Dabei soll die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Das Motto ist "so wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig".

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.1.1 Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere auch den Winterdienst.

1.1.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden.

1.1.3 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

1.1.4 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strasse- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienststandard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Altdorf richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

1.2 Begriffe

1.2.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

1.2.2 Weissräumung (Differenzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Einsatz von Streusalz, bei asphaltierten Strassen, nur bei Eisregen oder schwerer Glättebildung. Bei Glättebildung auf Naturstrassen wird Splitt eingesetzt.

1.2.3 Reduzierter Winterdienst

Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

2 Schneeräumungskonzept

2.1 Geltungsbereich

Das Schneeräumungskonzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Gemeindestrassennetz der Gemeinde Altdorf und für die eigenen Liegenschaften der Gemeinde Altdorf die geräumt werden. Die Strassen im Bannwald und die Strassen auf der Eggbergen sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Für den Winterdienst dieser Strassen ist die Korporationsbürgergemeinde zuständig.

2.2 Gegenstand

Dieses Konzept gibt Hinweise über die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienststandard und den Einsatzplan mit dem Routenplan.

2.3 Einsatzziele

Es wird ein wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Winterdienst angestrebt. Ziel des Winterdienstes ist es, eine der Bedeutung der Strassenverkehrsanlagen entsprechende Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Mit der Schneeräumung wird eine möglichst weitgehende, mechanische Beseitigung des Schnees von den Strassenverkehrsanlagen angestrebt. Die Schneeräumung ist Voraussetzung für den umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Einsatz der abstumpfenden, auftauenden Streumittel zur Bekämpfung der Schneeglätte. Um Schneeglätte zu vermeiden, sind die Schneeräumungsarbeiten nach Beginn des Schneefalls in Angriff zu nehmen und während des Schneefalls entsprechend dem angestrebten Winterdienst-Standard fortzusetzen.

2.4 Räumtechnik

Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z. B. Kurven) zu berücksichtigen.

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

2.5 Hilfsmittel

Für das Erreichen der Einsatzziele stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Wettervorhersagen und Wetterradare sowie Kontrollfahrten.

Falls Salz eingesetzt werden muss, wird nach Möglichkeit Streusalz oder Sole (Natriumchlorid) eingesetzt. Der Salzeinsatz ist so gering wie möglich zu halten.

Bei starken Vereisungen oder tiefen Temperaturen wird Hartsplitt zur sicheren Begehrbarkeit und Befahrbarkeit auf Velo und Fusswegen eingesetzt.

2.6 Schneeabfahren

Schneehaufen und Schneewälle, die den Verkehr, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern beziehungsweise ein weiteres Pflügen verunmöglichen, sind zu entfernen.

2.7 Handräumung

Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt.

3 Einsatzplanung Winterdienst

3.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge: - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf exponierten Bauteilen - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)
- e) Visuelle Kontrollen vor Ort

3.2 Aufgebot und Ausrücken

Der Vorarbeiter Werkhof hat während der normalen Arbeitszeit (06:45 Uhr – 17:00 Uhr) die Einsatzbefugnis. Während dessen Abwesenheit hat sein Stellvertreter die Einsatzbefugnis. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Weckdienst (Pikettdienst) die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schneebe-
kämpfung beginnt frühestens ab 02:00 Uhr und endet spätestens um 17:00 Uhr. Die Glatteisbekämpfung beginnt frühestens ab 04:00 Uhr (wird durch den Pikettdienstleistenden bestimmt). Das Werkhofpersonal und die Fremdleister werden je nach Situation aufgeboden.

Ein Räumeeinsatz wird in der Regel bei folgenden Schneemengen als erforderlich erachtet:

- Trottoir ab 5 cm
- Strasse ab 5 cm
- Plätze ab 5 cm

3.3 Pikettorganisation

Der Vorarbeiter Werkhof erstellt einen Pikettplan. In diesem werden die Zeiten festgelegt, in welchem Zeitraum die Mitarbeiter das Wetter beobachtet. Sind glatte Strassen zu erwarten, werden von der verantwortlichen Person entsprechende Massnahmen ergriffen. Der Vorarbeiter Werkhof oder sein Stellvertreter bietet die Mitarbeiter und die Fremdleister für die Schneeräumung telefonisch auf.

3.4 Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe 1

- Strassen mit Steilstrecken, Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Strassen und Trottoirs zu Bushaltestellen, zur Feuerwehr und wichtige Fussgängerverbindungen.

Dringlichkeitsstufe 2

- Quartierstrassen, Fussgängerverbindungen zu Gemeindehäuser, Schulhäuser und Kindergärten, wichtige öffentliche Parkplätze.

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

3.5 Winterdienst Standards

Die im Routenplan mit den Dringlichkeitsstufen 1 - 3 aufgeführten Strassenzüge sind nach dem festgelegten Standard auszuführen.

Standard A - Schneeräumung/Schwarzräumung

Standard B - Schneeeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C - Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten (Weissräumung).

3.6 Perimeter Winterdienst

Der Perimeterplan definiert den geografischen Raum des Winterdienstes und zeigt dabei auf, welcher Abschnitt in welcher Dringlichkeitsstufe sowie mit welchem Winterdienst-Standard ausgeführt wird. Der Perimeterplan ist Bestandteil dieses Konzeptes und unter Anhang 1 aufgeführt.

3.7 Routenplan

Der Routenplan dient der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Wintereglätte. Im Routenplan sollen die Dringlichkeitsstufen 1 - 3 sichtbar sein. Folgende Routenpläne sind aktuell definiert und Bestandteil dieses Konzeptes:

- Dringlichkeitsplan (Anhang 1)
- Schiltrac Routenplan (Anhang 2)
- Amarok Routenplan (Anhang 3)
- Bucher Routenplan (Anhang 4)
- Holder Routenplan (Anhang 5)
- Salzplan (Anhang 6)
- Kontrollfahrtsplan (Anhang 7)

3.8 Plätze im öffentlichen Interesse

Die Gemeinde Altdorf räumt Plätze, welche im öffentlichen Interesse sind, gemäss den definierten Dringlichkeitsstufen und Winterdienststandards. Unter diese Kategorie fallen insbesondere Flächen, die nicht zum regulären Räumungsroutennetz gehören, bei denen jedoch ein besonderes öffentliches Bedürfnis an Sicherheit, Zugänglichkeit oder sozialer Funktion besteht wie zum Beispiel die Zufahrt zum Alters- und Pflegeheim Rosenberg. Dazu zählen beispielsweise Orte, die temporär oder anlassbezogen eine erhöhte Bedeutung erlangen, wie etwa Veranstaltungsplätze bei Märkten oder kulturellen Anlässen sowie Zugänge zu kirchlichen Einrichtungen bei Gottesdiensten. Ebenso können öffentlich zugängliche Flächen bestimmte Schul- oder Sportanlagen ausserhalb des regulären Schulbetriebs oder häufig genutzte Fussverbindungen, die nicht offiziell im Strassenverzeichnis erfasst sind, unter diese Einstufung fallen. Die Räumung solcher Plätze erfolgt situationsbedingt und wird unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und technischen Ressourcen geplant oder an externe Dienstleister vergeben.

3.9 Private Anlagen

Im Rahmen der Haushaltsanalyse und des Sparprogramms 2000 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Schneeräumung auf den Strassen und Plätzen, die Im Eigentum Dritter sind und bis zu diesem Zeitpunkt durch den Gemeinderat bewilligt wurden, auch weiterhin durchgeführt wird (GRB 937 vom 25. Oktober 1999).

Mit GRB 2024-754 vom 25. November 2024 hat der Gemeinderat entschieden, dass der Winterdienst auf Privatstrassen und Privatplätze nach der Einführung des Winterdienstkonzepts grundsätzlich nicht mehr übernommen wird. Ausnahmen bestehen für Privatstrasse respektive Privatplätze, die laut Plan der Gemeindestrasse der Öffentlichkeit gewidmet sind, Strassen und Plätze von öffentlichem Interesse sind oder, wenn vertragliche Regelungen den Unterhalt festlegen.

3.10 Haftung bei Privaten und Plätzen im öffentlichen Interesse

Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch die ordnungsgemässe Schneeräumung an Strassen, Schiebern, Schächten, Einzäunungen, abgestellten Fahrzeugen, Bepflanzungen etc. entstehen. Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune, Schachtabdeckungen usw. sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneepfosten) durch den Grundeigentümer zu kennzeichnen. Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde zu vermeiden, sind die Zufahrten und Plätze durch den Grundeigentümer gut zu unterhalten.

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

3.11 Duldungspflicht

Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe, die sich aus den Massnahmen des Strassenunterhalts (Schneeräumung) ergeben, dulden.

Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zufahrten und Zugänge zu den zu räumenden Strassen. Die Parzelleneigentümer haben den Schnee von den jeweiligen Vorplätzen auf Parzelleneigenen Depots zu deponieren. Die Sichtweiten bei den Ein- und Ausfahrten dürfen dabei nicht eingeschränkt werden.

3.12 Pflichten Grundeigentümer

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechen des Strassenreglements unter der Schere zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.